

18. Mai 2000/UK

Infobrief 19/00

Verbraucherkreditgesetz; Widerruf; verbundenes Geschäft; Fernabsatzgesetz

Sachverhalt

Die Verbraucherzentral Sachsen-Anhalt fragt, ob ein Verbraucher, der mit einer Anzahlung eine Ware gekauft hat und dem Verkäufer mitgeteilt hat, dass er sich um eine Finanzierung der weiteren Raten mit einem Kreditvertrag kümmern werde, diesen Kreditvertrag aber noch gar nicht abgeschlossen hat, sich von dem Kaufvertrag nach VKG wieder lösen könne und wenn ja, wie?

Neben diesem speziellen Sachverhalt bietet die Fallkonstellation auch Anlass, allgemeiner auf die Widerrufsmöglichkeiten einzugehen, wenn erst nach dem Kaufvertrag der Kreditvertrages abgeschlossen wird.

Stellungnahme

Kein Teilzahlungsgeschäft

Es handelt sich hier beim Kaufvertrag mit Anzahlung voraussichtlich um keinen Kreditvertrag i.S. des §1 VKG da und weil der Zahlungsaufschub entweder unentgeltlich war (§1 Abs.2) oder der Zahlungsaufschub wahrscheinlich nicht mehr als drei Monate beträgt (§3 Abs.1 S.1 Ziff.3).

In Betracht kommt jedoch (jenseits kaufrechtlicher Ansprüche) eine Ausübung des Widerrufsrechts nach § 9 VKG. Es ergibt sich dabei zunächst einmal schon die Frage, ob es sich in einer solchen Konstellation überhaupt noch um ein „verbundenes Geschäft“ handeln kann. Darüber hinaus geht es um die Frage, ob auch gesondert nur der Kaufvertrag angefochten werden kann.

Verbundenes Geschäft, wenn der Käufer nachträglich „auf eigene Faust“ finanziert ?

Ganz abgesehen von der umstrittenen Frage, ob sowohl der „Finanzierungszweck“ als auch die „wirtschaftliche Einheit“ i.S.d. § 9 I VKG gegeben sein müssen oder ob nicht allein die Prüfung auf eine wirtschaftliche Einheit hin ausreicht, lässt sich für die vorliegende Fallkonstellation in aller Regel schon nicht die „wirtschaftliche Einheit“ des Kreditvertrages mit dem Kaufvertrag feststellen.

Die Vermutungsregel des § 9 I 2 VKG greift hier nicht ein, da sich der Kreditgeber offenbar nicht der Mitwirkung des Verkäufers bedient. Aber auch unabhängig von dieser Vermutung ist regelmäßig als Indiz notwendig, dass die Finanzierung in irgendeiner Form über den Verkäufer läuft. Anderenfalls wird nämlich der Schutzzweck von § 9 VKG nicht tangiert, der insbesondere die Situation im Sinne der Verkäufers regeln wollte, dass das Gesamtgeschäft für ihn übersichtlich bleibt und ihm seine Dispositionsfreiheit nicht genommen wird. Nur wenn die Gefahr einer unüberlegten vertraglichen Bindung entsteht, sollte mit dem Widerrufsrecht geholfen werden. Von einer solchen Situation ist nicht auszugehen, wenn der Verbraucher „auf eigenen Faust“ sich einen Kreditgeber sucht und dem Verkäufer dies lediglich beim Kauf ankündigt.

Wenn also Käufer, wie im Falle der VZ Sachsen-Anhalt vorgegangen sind, dann haben sie nicht die Möglichkeit durch den späteren Abschluss eines Kreditvertrages mit einem Dritten, von dem sie lediglich den Verkäufer informieren, sich ein Widerrufsrecht zu verschaffen, mit dem sie nun wieder auch den Kaufvertrag aufheben wollen.

Widerrufsrecht, wenn der Verkäufer nachträglich einen Kreditvertrag vermittelt

Anders ist die Situation, wenn der Verkäufer dem Käufer bei der Nachfinanzierung eines Teilbetrages nachträglich einen Kreditvertrag vermittelt und sich im Vorfeld des Vertragsschlusses für eine solche Finanzierung bereit hält.

Vermittelt der Verkäufer einen Anschlusskredit, so liegt ein verbundenes Geschäft vor, weil §9 auch die Finanzierung bereits früher abgeschlossener Kaufverträge umfasst. (Situationsnotwendig setzt nämlich ohnehin ein verbundenes Geschäft die vorherige Tätigkeit des Verkäufers voraus). Damit kann aber der Kreditnehmer in dem Augenblick auch den Kaufvertrag widerrufen, indem er den zusätzlichen Kredit bekommt. So jedenfalls ist der Wortlaut des §9 gehalten und trifft auch Sinn und Zweck der Norm. Der Einwand dass jemand, der bar gekauft hat, hinterher aber sich doch noch Geld leiht, den Schutz nicht braucht, weil er beim Abschluss des Kaufvertrages nicht in der typischen Kreditsituation war, geht fehl. Die Kreditierung ist jedenfalls dann wesentlicher Umstand und Motiv des Kaufes, wenn der Verkäufer auch als Kreditvermittler auftritt bzw. sich als solcher für eine nachträgliche Finanzierung bereit hält.

Wenn also nachträglich der Kredit vom Verkäufer vermittelt wird, dann ist es gerechtfertigt, dass der Kaufvertrag nachträglich schwebend unwirksam wird und durch einen Widerspruch zu Fall gebracht werden kann¹. Man kann in diesen Fällen des vom Verkäufer vermittelten Kredites dann auch nicht von einem Rechtsmissbrauch ausgehen, wie etwa das LG Trier (NJW 1993, 2121).

Widerrufsrecht, wenn der Verkäufer den zunächst angekündigten Kreditvertrag doch nicht mehr vermittelt und sich der Käufer selbst um einen Kredit zur Finanzierung bemüht

Wenn der Verkäufer den zunächst angekündigten Kreditvertrag doch nicht mehr vermittelt, vielleicht gerade um den Kaufvertrag nicht schwebend unwirksam zu ma-

¹ Hierbei ist übrigens umstritten, ob auch der Kaufvertrag selbst widerrufen werden kann oder nur der Kreditvertrag in dessen Gefolge dann der Kaufvertrag unwirksam wird. Der BGH jedenfalls spricht sich dafür aus, dass nach dem Wortlaut von § 9 I 2 VKG nur der Kreditvertrag widerrufen werden kann (a.A. z.B. Bülow § 9 Rn. 53)

chen, würde das bedeuten, dass der Verkäufer den Kreditnehmer mit dem Kreditversprechen zum Vertragsabschluss verleitet und dann doch die Anwendung des VKG ausschließen kann, wenn er sich an sein Versprechen nicht hält.

Ein solches Verhalten wäre aber ein typischer Umgehungstatbestand gem. § 18 VKG und würde dazu führen, dass in einem solchen Fall ausnahmsweise sich der Verkäufer dennoch mit einem Widerspruch konfrontiert sehen könnte, selbst wenn er selber den Kredit nicht vermittelt.

Widerrufsrecht für zukünftige Fälle nach dem Fernabsatzgesetz

Das eigentlich Fernabsatzgesetz, das eigentlich zum 01.06.2000 in Kraft treten sollte (s. Anm. unten), das aber bekanntlich ja grundsätzlich von der Regelung der Finanzdienstleistungen zu Gunsten einer folgenden und immer noch ausstehenden Richtlinie abgesehen hat, sieht für (finanzierte) Verträge folgende Regelung vor:

§ 3

Widerrufsrecht, Rückgaberecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 2 Abs. 3 und 4, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses; die Widerrufsbelehrung bedarf keiner Unterzeichnung durch den Verbraucher und kann diesem auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Das Widerrufsrecht erlischt

1. bei der Lieferung von Waren spätestens vier Monate nach ihrem Eingang beim Empfänger und

2. bei Dienstleistungen

a) spätestens vier Monate nach Vertragsschluss oder

b) wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

(2) Das Widerrufsrecht besteht mangels anderer Vereinbarung und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht bei Fernabsatzverträgen

1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,

2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,

3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,

4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen oder

5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossen werden.

(3) Anstelle des Widerrufsrechts nach Absatz 1 und 2 kann für Verträge über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden. Absatz 1 Satz 2

und 3 Nr. 1 gelten entsprechend.

§ 4 Finanzierte Verträge

(1) Wird der Preis, den der Verbraucher zu entrichten hat, ganz oder teilweise durch einen Kredit des Unternehmers finanziert, so ist der Verbraucher an seine auf Abschluss des Kreditvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er von einem Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 361a, 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht Gebrauch gemacht hat. Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 361b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss hierauf hinweisen. § 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend; jedoch sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten gegen den Verbraucher ausgeschlossen.

2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Preis ganz oder teilweise von einem Dritten finanziert wird und der Fernabsatzvertrag und der Kreditvertrag als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Ist der Kreditbetrag bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe dem Unternehmer bereits zugeflossen, so tritt der Dritte im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe (§ 361a Abs. 2, § 361b Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein.

Der neue § 361a BGB soll wie folgt lauten:

"§ 361a
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss eines Vertrages mit einem Unternehmer gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt worden ist, die auch Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Satzes 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so muss dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags ausgehändigt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(2) Auf das Widerrufsrecht finden die Vorschriften dieses Titels, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung. Die in § 284 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Frist beginnt mit der Erklärung des Verbrauchers nach § 349. Der Verbraucher ist zur Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers verpflichtet. Hat der Verbraucher die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er dem Unternehmer die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen; §§ 351 bis 353 sind nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 4 haftet der Verbraucher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn er über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist und auch keine anderweitige Kenntnis hiervon erlangt hat. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(3) Informationen oder Erklärungen sind dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt, wenn sie ihm in einer Urkunde oder in einer anderen lesbaren Form zugegangen sind, die dem Verbraucher für eine den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts entsprechende Zeit die inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Informationen erlaubt. Die Beweislast für den Informations- oder Erklärungsinhalt trifft den Unternehmer. Dies gilt für Erklärungen des Verbrauchers gegenüber

dem Unternehmer sinngemäß.

Nach diesen Regelungen kann also zunächst der Kaufvertrag binnen zwei Wochen widerrufen werden, in dessen Gefolge dann der Kreditvertrag ebenfalls unwirksam wird, wenn es sich bei beiden um eine wirtschaftliche Einheit handelte.

Aktuelle Anmerkung: Der Bundesrat ruft Vermittlungsausschuß an. Verabschiedung des FernAbsG verzögert (vgl. www.fernabsatzgesetz.de). - „Deutsche lesen zu schnell“.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19.05.2000 das Fernabsatzgesetz, welches eigentlich in den meisten teilen zum 01.06.2000 wirksam werden sollte, beraten und den Vermittlungsausschuß angerufen. Welche Verzögerung hierdurch eintreten wird, ist noch nicht genau absehbar. Grund der Anrufung des Vermittlungsausschusses ist die Befürchtung eines Mißbrauchs der Widerrufsmöglichkeit beim Bücherversand. Der Bücherversand war vom Widerrufsrecht nicht ausgenommen (anders als etwa versiegelte Software) und Buchhändler befürchten, dass ein Großteil der Versandkunden in der Lage und willens sein könnte, das jeweils bestellte Buch innerhalb der Widerrufsfrist zu lesen und im Anschluß zurückzusenden.

Der Bundesrat teilt hierzu mit:

(vgl. www.bundesrat.de/aktuell/index.html : Pressemitteilungen)

"Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung zu dem Gesetz über Fernabsatzverträge den Vermittlungsausschuss angerufen. Im Falle des Widerrufs von Kundenbestellungen bzw. der Inanspruchnahme des uneingeschränkten Rückgaberechts beim Buchhändler sollen die Kosten der Rücksendung nicht von Gesetzes wegen, sondern nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung vom Buchhändler getragen werden müssen. Der Bundesrat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass schon heute die Rücksendequote beim Buchhandel zwischen 5 und 10 Prozent betrage. Bei einer weiteren Belastung mit den Rücksendekosten wäre dies für den mittelständischen Buchhandel nicht verkraftbar, so der Bundesrat.

Mit dem Gesetz über Fernabsatzverträge soll insbesondere eine EU-Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz in deutsches Recht umgesetzt werden. Das Gesetz räumt dem Besteller von Waren und Dienstleistungen u. a. das Recht ein, einen Vertragsschluss grundsätzlich innerhalb von sieben Werktagen widerrufen zu können. Daneben geht es um den Schutz von Verbrauchern bei der Lieferung unbestellter Waren und von Kreditkarteninhabern vor missbräuchlicher Verwendung durch Dritte."